



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

129
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 29. März 2021

Nummer 13

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	E	Sonstiges
136.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Bonn der Stadt Köln der Stadt Leverkusen der Stadt Remscheid dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe Seite 130	140.	Liquidation h i e r : 1. Karnevalsgesellschaft Lustige Wurmaler Seite 135
137.	Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Luftreinhalteplan Köln – Dritte Fortschreibung Seite 133	141.	Liquidation h i e r : STRAHLENTHERAPIE NORDRHEIN-Verband der Strahlentherapeuten im Bereich der KV Nordrhein e. V. Seite 135
138.	Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der Metsä Tissue GmbH, Theo-Strepp-Straße 2-6, 52372 Kreuzau Seite 134	142.	Liquidation h i e r : Freunde und Förderer des Gürzenich-Chors e. V. Seite 135
139.	Verfahren im Wasserrecht h i e r : YNCORIS GmbH & Co. KG Seite 134	143.	Liquidation h i e r : EDDA Africa e. V. Seite 135

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

136. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zwischen der Stadt Bonn der Stadt Köln der Stadt Leverkusen der Stadt Remscheid dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Zwischen
der Stadt Bonn,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Berliner Platz 2, 53111 Bonn
und
der Stadt Köln,
Zentrale Dienste, vertreten durch die
Oberbürgermeisterin, Rathaus, 50667 Köln
und
der Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Personal und Organisation,
Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen
und
der Stadt Remscheid,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid
und
dem Landschaftsverband Rheinland,
vertreten durch die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland, Landeshaus,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
und
dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe,
vertreten durch den Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Landeshaus,
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale
Gemeinschaftsarbeit (nachstehend GkG) vom 1. Ok-
tober 1979 in der derzeit gültigen Fassung (SGV. NRW
202), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die
Bildung einer Ausschreibungsgemeinschaft zur gemeinsa-
men Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Bereich
des Allgemeinbedarfs geschlossen.

Präambel

Die Beschaffung durch die öffentliche Hand hat wirt-
schaftlich zu erfolgen. Die zunehmend schwierige finan-
zielle Situation des öffentlichen Sektors erfordert eine
fortlaufende Überprüfung und Verbesserung sowohl der
Einkaufskonditionen, als auch des Beschaffungsvorgangs
selbst. Beide Ziele können durch eine Kooperation zwi-

schen Kommunen sowie Gemeindeverbänden im Be-
schaffungswesen erreicht werden. Die Städte Bonn, Köln,
Leverkusen und Remscheid sowie der Landschaftsver-
band Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-
Lippe (Vertragspartner) schließen daher zur Optimie-
rung und effizienteren Gestaltung der Vergabeverfahren
dieser Behörden diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung
ab. Ziel ist die Entwicklung einer dauerhaften, gefestig-
ten Ausschreibungsgemeinschaft mit dem Ergebnis der
wirtschaftlichen Wahrnehmung aller Aufgaben im Zu-
sammenhang mit den üblichen Vergabeverfahren zur
Beschaffung von Lieferungen und Leistungen. Weitere
Kommunen, Gemeindeverbände oder öffentliche Auf-
traggeber können sich mit Zustimmung der Vertragspart-
ner dieser Ausschreibungsgemeinschaft anschließen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte Bonn, Köln, Leverkusen und Remscheid
und die Landschaftsverbände Rheinland und West-
falen-Lippe führen Vergabeverfahren für die Vergabe
von öffentlichen Aufträgen gemeinsam durch. Gegen-
stand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung aller
im Rahmen der Vergabeverfahren für Lieferungen
und Leistungen anstehenden Aufgaben.
- (2) Der konkrete Gegenstand des jeweiligen Vergabever-
fahrens wird in einer Anwendungsvereinbarung zwi-
schen den Beteiligten festgelegt.
- (3) Weitere Kommunen oder Gemeindeverbände kön-
nen sich der Vereinbarung durch Abschluss einer
Beitrittsvereinbarung anschließen. Die o. g. Vertrags-
partner müssen hierzu ihre schriftliche Zustimmung
erteilen. Die zuständigen Aufsichtsbehörden müssen
die Beitrittsvereinbarung genehmigen.
- (4) Jeder Vertragspartner führt seine Beteiligung in eigen-
er Verantwortung und auf eigenes Risiko durch. Die
Vertragspartner verfolgen nicht den Zweck, eine ge-
sellschaftsrechtliche Struktur zu begründen, sondern
die Arbeitsbeiträge im Rahmen der Kooperation zu
regeln. Dementsprechend handeln die Vertragspart-
ner im Rechtsverkehr nach außen jeweils ausschließ-
lich als Stadt oder Landschaftsverband.

§ 2 Verfahren

- (1) Vor Einleitung eines jeden Vergabeverfahrens wird
zwischen den Vertragspartnern festgelegt, welcher
Vertragspartner das jeweilige konkrete Verfahren or-
ganisiert und nach außen in Erscheinung tritt (Feder-
führung).
- (2) Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben
bis zur Beendigung des jeweiligen Vergabeverfahrens
gehen auf die Federführung über, sofern nachfolgend
nichts anderes bestimmt ist. Die Federführung steht
für die Einhaltung der jeweils geltenden vergaberech-
tlichen Bestimmungen ein. Es gelten grundsätzlich –
d. h. sofern die nachfolgenden Regeln keine beson-
dere Bestimmung enthalten – die jeweiligen örtlichen
Regelungen der Federführung zur Durchführung von
Vergabeverfahren, denen sich die Vertragspartner für
das konkrete Verfahren unterwerfen.

- (3) Die Federführung koordiniert auf Verwaltungsebene die gemeinsame Ausschreibung und übernimmt die Verpflichtung, über alle die gemeinsame Ausschreibung betreffenden Fragen rechtzeitig und umfassend zu informieren.
- (4) Jedes Ausschreibungsverfahren wird im Übrigen nach den §§ 3 bis 13 dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durchgeführt. Hierzu konkretisierende Regelungen sind in die jeweilige Anwendungsvereinbarung aufzunehmen.
- (5) Die Anwendungsvereinbarung ist, sofern eine Beteiligungspflicht gegeben ist, vor Einleitung des Vergabeverfahrens dem nach § 9 zuständigen Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.

§ 3 Leistungsverzeichnis

- (1) Die Vergabeunterlagen sind nach vorheriger inhaltlicher Abstimmung unter den Vertragspartnern durch die Federführung zu erstellen.
- (2) Grundsätzlich sind die zu beschaffenden Leistungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Vertragspartner in einem gemeinsamen Leistungsverzeichnis zusammenzufassen, es sei denn, dass in der jeweiligen Anwendungsvereinbarung einvernehmlich eine anderweitige Entscheidung getroffen wird. Hierbei ist das Ziel dieser Vereinbarung, die Verbesserung der Einkaufskonditionen, zu beachten.

§ 4 Veröffentlichung; Bieterkreisfestlegung

- (1) Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt grundsätzlich von der Federführung in der bei ihr üblichen Form. Bei der Bildung von Teillosen ist zusätzlich eine Veröffentlichung von jedem Vertragspartner möglich. Entsprechendes regelt die jeweilige Anwendungsvereinbarung.
- (2) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für eine Ausschreibung bestehen, schreibt die Federführung in der höheren Veröffentlichungsform aus.
- (3) Sofern für die Vertragsparteien bei Ausschreibungen eine unterschiedliche Anzahl von Bietern erforderlich ist, wird die höhere Bieteranzahl zur Angebotsabgabe aufgefördert. Die Bestimmung der Bieter erfolgt durch die Federführung in Absprache mit den Vertragspartnern.

§ 5 Anforderung der Unterlagen und Abgabe der Angebote

Die Anforderung der Vergabeunterlagen sowie die Abgabe der Angebote erfolgt bei der für dieses Ausschreibungsverfahren verantwortlichen Stelle der festgelegten Federführung.

§ 6 Angebotseröffnung und rechnerische Prüfung

Die Angebotseröffnung – einschließlich Angebotsversicherung – sowie die rechnerische Prüfung erfolgt bei der für die jeweilige Ausschreibungsverfahren verantwortliche Stelle der festgelegten Federführung.

§ 7 Fachtechnische Wertung

- (1) Das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung nimmt eine fachtechnische Erstwertung vor und erstellt einen Vergabevorschlag. Anschließend erfolgt eine Abstimmung dieser Wertung zu einem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag mit den Vertragspartnern. Führt diese Abstimmung zu keinem gemeinsamen Entscheidungsvorschlag, wird der Entscheidungsvorschlag durch die Federführung formuliert. Die Fachdienststellen der übrigen Vertragspartner können ein abweichendes Votum formulieren.
- (2) Die im Rahmen der fachtechnischen Wertung durchgeführte Bemusterung wird gemeinsam von den Vertragspartnern durchgeführt. Abschließend erstellen die Vertragspartner einen gemeinsamen Vergabevorschlag.
- (3) Absatz 2 gilt für Verfahren, die mit einer Bemusterung vergleichbar sind, entsprechend.

§ 8 Vergaberechtliche Prüfung

- (1) Der Entscheidungsvorschlag nach § 7, ggfs. mit dem abweichenden Votum, wird zusammen mit dem Vergabevorgang zur vergaberechtlichen Prüfung an die verantwortliche Stelle der festgelegten Federführung übersandt.
- (2) Bestehen keine vergaberechtlichen Einwände, erfolgt die Zustimmung zum Vergabevorschlag.
- (3) Bestehen vergaberechtliche Einwände, werden diese mit dem Vergabevorgang an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung übersandt. § 7 und § 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 9 Beteiligung der Rechnungsprüfungsämter bzw. des Fachbereichs Rechnungsprüfung beim LVR (nachstehend einheitlich „Rechnungsprüfungsamt“ genannt)

- (1) Nach erfolgter Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 wird der vollständige Vergabevorgang an das Rechnungsprüfungsamt der Federführung so rechtzeitig zur Prüfung übersandt, dass ihm mindesten drei volle Arbeitstage zur Prüfung verbleiben.
- (2) Die mit dem Gegenstand dieser Vereinbarung verbundenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung werden jeweils vom Rechnungsprüfungsamt der Federführung wahrgenommen, dessen sich die Rechnungsprüfungsämter der Vertragspartner als Prüfer bedienen. Die beteiligten Rechnungsprüfungsämter legen gemeinsam vor der ersten Prüfung den Umfang künftiger Prüfungen in formeller und materieller Hinsicht fest.
- (3) Sofern bei den Vertragspartnern unterschiedliche Wertgrenzen für die Vorlage bei den Rechnungsprüfungsämtern gelten, finden die niedrigeren Wertgrenzen Anwendung.
- (4) Erhebt das Rechnungsprüfungsamt der Federführung gegen den Vergabevorschlag keine Einwände, übersendet es den Vergabevorgang mit einer ent-

sprechenden Erklärung an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung. Stimmt das Rechnungsprüfungsamt der Federführung dem Vergabevorschlag nicht zu, sendet es den Vergabevorgang über die verantwortliche Stelle der festgelegten Federführung mit den Prüfbemerkungen etc. an das Fachamt bzw. die Fachdienststelle der Federführung zur erneuten Prüfung zu. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 7 bis 9 Abs. 1 und 2.

§ 10 Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt schriftlich durch jeden Vertragspartner auf der Grundlage des zugestimmten Vergabevorschlages.

§ 11 Aufhebung

Sofern die vergaberechtliche Prüfung einen Aufhebungsgrund ergeben hat, wird die Aufhebung durch die Federführung durchgeführt.

§ 12 Rügen und Beschwerden

Die Federführung bearbeitet Rügen und Vergabeschwerden. § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Abwicklung nach Zuschlagserteilung

Die Vertragsdurchführung obliegt jeweils dem Vertragspartner, für den die Vertragsleistung bestimmt ist. Auf dieses Verfahren ist im Leistungsverzeichnis hinzuweisen.

§ 14 Vereinbarungszeitraum und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung durch die Genehmigungsbehörde.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner jeweils zum übernächsten Monatsende gekündigt werden. Sollte der betreffende Vertragspartner an bereits laufenden Vergabeverfahren beteiligt sein, wird die Kündigung frühestens nach Abschluss dieser/s Verfahren/s gültig.

§ 15 Kosten

- (1) Kosten, die durch die Federführung entstehen, werden durch die Vertragspartner grds. nicht ersetzt. Eine Entschädigung ist entbehrlich, da die Federführung wechselseitig von den Vertragspartnern übernommen wird. Dies gilt auch für den Fall, dass es in einem Vergabeverfahren zu Nachprüfungsverfahren vor der zuständigen Vergabekammer kommt und der Federführung Verfahrenskosten und / oder Anwaltsgebühren entstehen.
- (2) Eine Kostenerstattung kann nur dann gewährt werden, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde oder durch unvorhergesehene Ereignisse eintritt, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Kosten des jeweiligen Vergabeverfahrens alleine dem Verhandlungsführer aufzuerlegen.

§ 16 Beteiligung politischer Gremien

- (1) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, die zuständigen, mit Beratungs- und Beschlusskompe-

tenz ausgestatteten Entscheidungsträger oder Gremien frühzeitig über wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Ausschreibung zu unterrichten und – soweit erforderlich – hierzu Beschlüsse herbeizuführen.

- (2) Die Vertragspartner stellen sicher, dass keine gemäß § 16 der Vergabeverordnung oder aufgrund sonstiger Befangenheitsbestimmungen auszuschließenden Personen an für das konkrete Vergabeverfahren relevanten Entscheidungen mitwirken.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Partnerinnen mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

Stadt Bonn Oberbürgermeister	Stadt Bonn Stadtdirektor
Stadt Köln Oberbürgermeisterin	Stadt Köln Stadtdirektor
Stadt Leverkusen Oberbürgermeister	Stadt Leverkusen Stadtdirektor
Stadt Remscheid Oberbürgermeister	Stadt Remscheid Stadtdirektor
Landschaftsverband Rheinland LVR-Direktorin	Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Personal und Organisation
Landschaftsverband Westfalen-Lippe LWL-Direktor	Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LVR-Dezernat Personal und Organisation

Anwendungsvereinbarung

**zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Zusammenarbeit
auf dem Gebiet der gemeinsamen Vergabe von
Lieferungen und Leistungen**

(Konkretisierung des jeweiligen Vergabeverfahrens)

Gem. § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden der konkrete Gegenstand sowie die Vertragspartner des jeweiligen Vergabeverfahrens in dieser Anwendungsvereinbarung festgelegt.

Das Vergabeverfahren zur Beschaffung von
<konkreter Gegenstand oder Leistung>

wird von folgenden Partnern gemeinsam durchgeführt:

<jeweilige Partner für die konkrete Ausschreibung>

der Stadt Bonn,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Berliner Platz 2, 53111 Bonn

der Stadt Köln,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Zentrale Dienste, Willy-Brandt-Platz 3, 50679 Köln
und

der Stadt Leverkusen,
vertreten durch den Oberbürgermeister, Personal und
Organisation, Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen

und
der Stadt Remscheid,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

und
dem Landschaftsverband Rheinland
vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes
Rheinland, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

und
dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
vertreten durch den Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe, Landeshaus,
Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

§ 1 Anwendungsbereich

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Ausschreibungsgemeinschaft zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen vom <Datum> wird auf den konkreten Gegenstand der Beschaffung von <konkrete Leistung> angewandt.

§ 2 Verfahren

- (1) Auf das Verfahren zur Beschaffung von < - - > finden die Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Anwendung.
- (2) Die Federführung für die Durchführung dieses Ausschreibungsverfahrens trägt <konkreter Partner>.
- (3) Konkretisierend zu Abs. 1 wird folgendes vereinbart:¹

§ 3 Vereinbarungszeitraum

¹ Diese Anwendungsvereinbarung gilt ab dem Tag der Unterzeichnung.

Unterschriften aller teilnehmenden Vertragspartner

¹ Ggf. zu streichen.

Genehmigung

Zwischen der Stadt Bonn, der Stadt Köln, der Stadt Leverkusen, der Stadt Remscheid, dem Landschaftsverband Rheinland und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vergabe von Lieferungen und Leistungen abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln wirksam.

Köln, den 15. März 2021

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-351

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2021, S. 130

137. Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Luftreinhalteplan Köln – Dritte Fortschreibung

Bezirksregierung Köln
Az. 53.6.1-LRP Köln

Da an Messstationen in Köln der geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid im Jahr 2019 überschritten wurde, ist die Bezirksregierung nach den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verpflichtet, den geltenden Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Köln fortzuschreiben. Rechtsgrundlage für die Fortschreibung ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Absatz 5 und 5a BImSchG ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung zu beteiligen.

Der Entwurf der dritten Fortschreibung des Luftreinhalteplans Köln kann in der Zeit vom

30. März 2021 bis zum 30. April 2021

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de bzw. https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/53/luftreinhalteplaene/index.html eingesehen werden

Zudem kann ein Termin zur Einsichtnahme vereinbart werden bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Raum: K 131. Termine können per E-Mail über poststelle@bezreg-koeln.nrw.de oder lrp@bezreg-koeln.nrw.de oder telefonisch über die Rufnummern 0221-147-0, 0221-147-2053 oder 0221-147-2659 vereinbart werden.

Damit wird jedem Betroffenen Gelegenheit gegeben, den Entwurf des Plans einzusehen und gegenüber der vorgenannten Auslegungsstelle schriftlich oder unter der E-Mail-Adresse lrp@bezreg-koeln.nrw.de bis zum

14. Mai 2021

zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen oder Anregungen und Ergänzungen vorzuschlagen.

Die Bezirksregierung Köln wird dann die vorgetragenen Argumente auswerten und über die Anregungen und Ergänzungen entscheiden.

Der Luftreinhalteplan wird anschließend veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Köln, den 29. März 2021

Im Auftrag
gez. Dr. Bellah n

Abl. Reg. K 2021, S. 133

138. Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG für das Genehmigungsverfahren der Metsä Tissue GmbH, Theo-Strepp-Straße 2-6, 52372 Kreuzau

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0004/21/6.2.1-16-Schr/Wu

Auf Grundlage von § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma Metsä Tissue GmbH betreibt in 52372 Kreuzau, Theo-Strepp-Straße 2-6, eine Anlage zur Produktion von Tissue-Hygienepapieren. Sie beantragt gemäß § 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) diverse Änderungen an der Heizzentrale. Die Änderungen beziehen sich auf den Wechsel von Braunkohlebriketts aus den rheinischen Braunkohlerevieren auf Briketts aus den ostdeutschen Braunkohlerevieren. Gleichzeitig soll der Anteil der Kurzfasern an der Verbrennung von derzeit 15 % auf 25 % erhöht werden. Darüber hinaus beabsichtigt die Metsä Tissue GmbH, die Kesselleistung der Braunkohlekessel 1 und 2 auf jeweils 90 % der derzeit genehmigten Feuerungswärmeleistung (FWL) zu begrenzen.

Die Hauptanlage ist durch die Nummer 6.2.1 der Anlage 1 UVPG als zwingend UVP-pflichtiges Vorhaben gekennzeichnet. Bei der betrachteten Nebeneinrichtung (Heizzentrale) handelt es sich nach Nummer 1.2.1 der Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG ist für das geplante Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, da die Änderung für sich selbst betrachtet keine zwingende UVP-Pflicht vorschreibt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das beantragte Vorhaben ruft keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter hervor. Die Änderungen sind nicht mit technischen oder baulichen Maßnahmen verbunden. Zwar führt die Erhöhung des Anteils der Kurzfasern bei der Energieerzeugung zu einem vermehrten Ascheanfall, jedoch wird insgesamt Braunkohle eingespart. Darüber hinaus verringern sich die Transportbewegungen um ca. vier LKW pro Tag. Lärmseitig wirkt sich das Vorhaben daher positiv aus. Die entstehenden Abgase werden wie bisher über den Bestandsschornstein abgeleitet. Die FWL wird im Rahmen der geplanten Änderun-

gen auf 90 % der bisher genehmigten FWL begrenzt. Dadurch reduzieren sich die Emissionsfrachten sämtlicher Emissionsparameter.

Da durch das geplante Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Köln, den 16. März 2021

Im Auftrag
gez. Schroiff

Abl. Reg. K 2021, S. 134

**139. Verfahren im Wasserrecht
hier: YNCORIS GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung Köln

54.1-1.2-(3.7)-YNCORIS

Köln, den 16. März 2021

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) im Wasserrechtsverfahren der YNCORIS GmbH & Co. KG.

Mit Bescheid vom 9. Juni 2011 wurde der InfraServ GmbH & Co. Knapsack KG (heute: YNCORIS GmbH & Co. KG), Hürth, die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, auf den Grundstücken Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstücke 3860 und 3882 Grundwasser kontinuierlich als hydraulische Sicherungsmaßnahme bzw. diskontinuierlich zur hydraulischen Sicherung zu entnehmen und in einer Gesamtmenge bis zu 685470 m³/a zu fördern. Die Erlaubnis war bis zum 28. Februar 2021 befristet. Vor Ende der Laufzeit wurde ein Antrag auf Erteilung einer langfristigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserförderung in einer Menge von nunmehr noch 589240 m³/a gestellt. Da über diesen Antrag noch nicht entschieden werden konnte, wurde mit dem 1. Änderungsbescheid vom 26. Februar 2021 zum o. a. Erlaubnisbescheid der Entnahmezeitraum bis zum

30. Juni 2022

verlängert und die erlaubte Entnahmemenge, wie beantragt, verringert.

Nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP haben kann.

Die zur Entnahme des Grundwassers verwendeten Brunnen, Pegelbrunnen bzw. Drainageleitungen sowie

der Absenkungsbereich der Wasserentnahme befinden sich auf den vorstehend näher bezeichneten Grundstücken der YNCORIS GmbH & Co. KG. Die Grundwasserentnahme dient der hydraulischen Sicherung des Chemieparks. Die hydraulische Sicherung des Chemieparks stellt eine präventive Maßnahme gegen die Verunreinigung des Grundwassers im geplanten Wasserschutzgebiet Hürth-Efferen dar. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen. In der Vergangenheit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aufgetreten. Die beantragte Grundwasserförderung sieht gegenüber dem bisherigen Zustand eine Reduzierung des Wasserrechtes vor. Daher sind durch die Fortführung der Entnahme weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. G o e r g e n

ABl. Reg. K 2021, S. 134

E Sonstiges

140. Liquidation h i e r : 1. Karnevalsgesellschaft Lustige Wurmtaler

Der mit Sitz in Herzogenrath bestehende Verein: 1. Karnevalsgesellschaft Lustige Wurmtaler (VR-Nr. 2383 Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss vom 17. November 2019 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 135

141. Liquidation h i e r : STRAHLENTHERAPIE NORDRHEIN- Verband der Strahlentherapeuten im Bereich der KV Nordrhein e. V.

Der Verein (Amtsgericht Köln, VR 401796) ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei dem Liquidator Dr. Winfried Leßmann (Anschrift: Marie-Curie-Straße 12, 51377 Leverkusen, c/o Med 360° Rheinland GmbH/Dr. Leßmann) anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 135

142. Liquidation h i e r : Freunde und Förderer des Gürzenich-Chors e. V.

Der Verein mit dem Namen Freunde und Förderer des Gürzenich-Chors e. V. mit Sitz in Köln (VR 8816, AG Köln), Vereinsadresse c/o Herrn Detlef Marmetschke, 50935 Köln, Werthmannstraße 2c ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 135

143. Liquidation h i e r : EDDA Africa e. V.

Der Verein Education and Development Association Africa, kurz EDDA Africa e.V. in Köln (VR 17208) ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verein beim Liquidator EDDA Africa e.V., Dr. Justine Magambo, Dasselstrasse 37, 50674 Köln, anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 135

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.